

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe des Evangelischen Friedhofsverbandes

Gemäß § 75 Abs. 3 Pkt. 1 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat die Verbandsversammlung des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen am 04. Juni 2020 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Ahrenshagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdershagen:

Friedhof in Ahrenshagen (Kirchhof):

Flurstück 1 10 / Flur 12 / Gemarkung Ahrenshagen und

Neuer Friedhof (am Ellernbusch):

Flurstück 39 / Flur 14 / Gemarkung Ahrenshagen,

Friedhof Pantlitz (Kirchhof):

Flurstück 146 / Flur 11 / Gemarkung Pantlitz sowie

Friedhof Tribohm (Kirchhof):

Flurstück 118 / Flur 12 / Gemarkung Tribohm

Friedhof Schlemmin (Kirchhof):

Flurstück 32 / Flur 2 / Gemarkung Schlemmin

Friedhof Lüdershagen (Kirchhof um die Kirche):

Flurstück 152/1 Flur 3 / Gemarkung Lüdershagen

Friedhof Lüdershagen (Neuer Friedhof):

Flurstück 120/ Flur 3 / Gemarkung Lüdershagen

Friedhof Langenahnshagen (Kirchhof mit Kirche):

Flurstück 3/ Flur 3 / Gemarkung Langenhanshagen

2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

- a) Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
- c) andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsverbandes.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsverband im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- 1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Friedhofsverband verwaltet.
- 2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- 3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsverband einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- 4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.
- 5) Im Zusammenhang mit Bestattungen (Beisetzungen), Verleihungen, Verlängerungen oder Übertragungen von Nutzungsrechten an einer Grabstätte, Zustimmungen zur Errichtung von Grabmahlen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie die Erhebung von Gebühren dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4

Amtshandlungen

- 1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- 2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Friedhofsverbandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- 3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Friedhofsverbandes.

§ 5

Haftung

Der Friedhofsverband als Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- 2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) örtlichen Gartenabfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- 4) Der Friedhofsverband kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Der Friedhofsverband kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- 6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Friedhofsverbandes. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

- 1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsverband untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach

schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsverband.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 11

Särge

1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Friedhofsverband bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen

muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsverbandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Sargwahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung (Schlemmin; Ahrenshagen Neuer Friedhof; Tribohm)
- d) Rasengrabstätten für Urnen ohne Namensnennung (Lüdershagen Neuer Friedhof; Langenhanshagen)

2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Der Friedhofsverband kann Ausnahmen zulassen.

4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) Säрге und Urnen für Erwachsene: Länge: 2,10 - 2,50 m Breite: 1,00 - 1,20 m
- b) Urnen im Rasengrab: Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend

6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die dafür vom Friedhofsverband bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14 Sargwahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Friedhofsverband ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) eingetragene Lebenspartnerschaften
- c) Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder) (Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.)
- d) Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
- e) Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
- f) Geschwister (auch Halbgeschwister),
- g) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
- h) Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
- i) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Friedhofsverband nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Friedhofsverband nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Friedhofsverbandes.

4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 a) bis i) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsverbandes erforderlich.

5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Friedhofsverband schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

7) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsverband auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsverbandes. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

Urnenwahlgräber werden für 20 Jahre vergeben.

§ 16 Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung (nur auf den Friedhöfen in Schlemmin, Ahrenshagen Neuer Friedhof und Tribohm)

1) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die mit einer Urne für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

2) Die Anlage, die Pflege und die Beräumung der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.

3) Auf einem Gemeinschaftsgrabmal aus Stein, deren Größe, Ausführung und Form durch den Friedhofsverband festgelegt wird, können die Namen / Daten des Verstorbenen durch einen Steinmetz eingetragen werden. Der Nutzungsberechtigte veranlasst auf seine Kosten die Eingravur des Namen / der Daten.

4) Schnittblumen sind grundsätzlich nur am dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.

5) Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind verboten.

6) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

7) Alle Kosten für Anlage und Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 16a Rasengrabstätten für Urnen ohne Namensnennung (nur auf den Friedhöfen in Lüdershagen Neuer Friedhof und Langenhanshagen)

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften Punkt 1, 2, 4, 5, 6 und 7 für Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung auch für Rasengrabstätten für Urnen ohne Namensnennung.

§ 17 Grabregister

Der Friedhofsverband führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Friedhofsverband.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten (nur für Grabarten gemäß §14 und §15)

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofssatzung.

2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich (außer § 16 und 16 a).

3) Die Bepflanzung muss so erfolgen, dass die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigt werden. So dürfen Hecken die Grenze der Grabstellen nicht überwachsen. Sie dürfen maximal 60 cm hoch wachsen. Hochwachsende Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Friedhofsverband die Grabstätte einebnen und begrünen lassen auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20 Grabgewölbe

1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur zulässig, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den zuletzt Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 24 bleibt davon unberührt.

§ 21

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- 1) Alle Grabmale, die nicht den im Anhang zur Friedhofssatzung festgelegten Richtlinien entsprechen, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsverbandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 22 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Friedhofsverband schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhanden Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- 2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsverband dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Friedhofsverband die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Absatz 5.
- 3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsverbandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- 1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- 2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- 5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsverband die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsverband berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsverband die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23

Entfernung von Grabmalen

- 1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsverbandes entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten ist

der Nutzungsberechtigte zur Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten verpflichtet. Sofern dies nicht erfolgt veranlasst der Friedhofsverband die Beräumung der Grabstelle. Unberührt bleibt § 24. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 24 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle / Kirche

§ 25 Friedhofskapelle / Kirche

- 1) Für die Trauerfeiern steht nach Bestimmungen der jeweiligen Kirchengemeinderäte die Friedhofskapelle/Kirche zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Die Benutzung der Kapelle/Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- 3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 4) Das Ausstellen der Leichen im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

VII. Gebühren

§ 26 Gebührensatzung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

- 1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- 1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Landeskirche, im Amt Ribnitz-Damgarten und dem Veröffentlichungsorgan des Amtes Barth.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen des Friedhofsverbandes für die Friedhöfe außer Kraft.

Ahrenshagen, den 04.06.2021

Der Verbandsvorstand



Siegel

Vorsitzender des Verbandsvorstands

Stellvertreter des Verbandsvorstands

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Datum

08. JULI 2020

Kirchenfeis (Unterschrift)



Siegel